

Betriebsträgervereinbarung

Zwischen der Stadt Erlenbach a.Main, vertreten durch Ersten Bürgermeister Michael Berninger

(nachfolgend „politische Gemeinde“ genannt)

und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erlenbach a.Main, vertreten durch Pfarrer Dr. Gregor Kreile

(nachfolgend „Träger“ genannt)

wird folgender **Vertrag** geschlossen.

Der Vertrag dient der Sicherstellung eines ausreichenden Kinderbetreuungsangebotes, zu dem die politische Gemeinde verpflichtet ist (Art. 5 BayKBiG).

§ 1 Betriebsverpflichtung

1. Der Träger verpflichtet sich, die folgende Kindertageseinrichtung (KITA)

KITA Friedenstraße, Martin-Luther-Platz 18

Name, Straße

zu betreiben.

2. Für den Betrieb der KITA gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) sowie Richtlinien für die Arbeit in evangelischen Kindertageseinrichtungen in Bayern in den jeweils gültigen Fassungen (**siehe Dienstordnung für das Ev. Personal in KITAs und Haushaltsbekanntmachung in Anlage 1 und 2**).
3. Der Träger wird Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft oder sonstigen persönlichen Eigenschaften im Rahmen der anerkannten Platzzahl aufnehmen. Ein zentrales Anmeldeverfahren wird eingerichtet. Die konkrete Aufnahme in der jeweiligen KITA im Stadtgebiet Erlenbach a.Main erfolgt über die Leitung; im Überbelegungsfall wird eine einvernehmliche Vergabe der Plätze mit den Leitungen angestrebt.
4. Die Struktur der Elternbeiträge wird zwischen Träger und politischer Gemeinde einvernehmlich festgelegt. Die Höhe der Elternbeiträge wird von der politischen Gemeinde im Benehmen mit dem Träger festgelegt (**siehe Elternbeitragstabelle in Anlage 3**). Die Höhe der Beiträge der konzeptionell angebotenen Vollverpflegung wird vom Träger eigenständig kalkuliert, ausgewiesen und erhoben.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung des Vertragszweckes in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieses Vertrages zusammenzuwirken.

§ 2 Betriebsträgerschaft

Betriebsträger der KITA ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erlenbach a.Main.

Sie ist Anstellungsträger aller in der KITA tätigen Mitarbeitenden.

§ 3 Gebäude und Anlagen (einschließlich Außenspielgeräte)

1. Grundstück und Gebäude

- a) Der Träger stellt das in seinem Eigentum befindliche **Grundstück** in Erlenbach a.Main, Martin-Luther Platz 18, Grundstück Fl.-Nr. 5438/2 zum Betrieb einer KITA zur Verfügung (**siehe Vertrag über die Bestellung eines Erbbaurechts vom 22.01.2020; UR.Nr. 000109/2020 in Anlage 4**).
- b) Die politische Gemeinde stellt dem Träger das in ihrem Eigentum befindliche **Gebäude** in Erlenbach a.Main, Martin-Luther-Platz 18 unentgeltlich zur Verfügung.
- c) Das Gebäude und alle dazugehörenden Anlagen befinden sich in einem baulichen und technischen Zustand, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der KITA geeignet ist.

Die politische Gemeinde Erlenbach übernimmt für das Grundstück mit Gebäude und allen Anlagen den gesamten Bauunterhalt innen und außen **bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25.000 € Die investiven** Aufwendungen für **notwendige bedarfsgerechte** etwaige Um- und Erweiterungsbauten **und sowie etwaige** Sanierungsmaßnahmen einschließlich Generalsanierungsmaßnahmen **trägt die politische Gemeinde als Gebäudeeigentümerin** zu 100%.

Die politische Gemeinde trägt und organisiert **im Rahmen des Bauunterhalts** **sämtliche folgende** Gebäudeunterhaltsleistungen: Aufzugsanlage (Wartung/TÜV/Notruf), Heizungsanlage (Wartung), PV-Anlage (Wartung und Reinigung), Fettabscheider (Wartung), VDE-Prüfung ortsfeste elektr. Anlagen, Feuerlöscher (Prüfung und Wartung), Außenspielgeräte (Prüfung), Trinkwasserprüfung (Legionellen-Prüfung), Fenster/(Brandschutz-)Türen/Flachdach (Wartung / Prüfung Brandschutz), Rauchmelder (Wartung und Prüfung), Blitzschutz (Wartung und Prüfung).

Der Träger organisiert die notwendigen Grundreinigungen von Böden, Fenstern und Markisen, die Grünpflege, den Baumschnitt, die Räum – und Streupflicht, den Sandaustausch, die gesetzl. Prüfungen der Elektrogeräte (E-Check). Die Kosten hierfür gehören zu den Betriebskosten der Einrichtung (ausgenommen die Kosten für den E-Check der in § 5 Nr. 2 genannten Geräte).

Der Träger trägt Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen bis zu einer Gesamtsumme von insgesamt 1.000 Euro im Jahr.

Laufende Kosten im Rahmen des Gebäudebetriebs übernimmt der Träger gemäß der Aufstellung im Haushaltsplan (u.a. Strom, Wasser, Kanal, laufende Reinigungskosten).

- d) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (5 Jahren) wird zwischen den Vertragspartnern eine Frist für gemeinsame Gebäudebegehungen zur Feststellung eines etwaig notwendigen Bauunterhalts vereinbart.
Die politische Gemeinde verpflichtet sich, den festgestellten Bauunterhalt sobald als möglich durchzuführen. Sicherheitsrelevante Reparaturen erfolgen umgehend.

2. Versicherung und Haftung

Der Träger haftet der politischen Gemeinde nicht für Brand- und/oder Explosionsschäden an den überlassenen, bei der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt versicherten, Gebäuden/Betriebseinrichtungen, soweit

- im Versicherungsfall (Schadensfall) Deckungsschutz besteht und die Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt Entschädigung leistet,
- der Träger den Schaden nicht wegen grob fahrlässigem Verschulden oder Vorsatz zu vertreten hat.

Die Haftungsbeschränkung umfasst auch die nicht überlassenen, bei der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt versicherten Gebäude/Betriebseinrichtungen der politischen Gemeinde, auf die das Schadensereignis übergreift.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung des Trägers bis zur Höhe der Haftpflichtversicherung.

3. Erstausrüstung und Ersatzbedarf

Für den Aufwand der **Erstausrüstung** an Inventar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial trägt - in Abstimmung mit dem Träger - die politische Gemeinde 100 % der Kosten. Die Zusammenstellung der Erstausrüstung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Träger und orientiert sich am Standard der kommunalen Einrichtungen.

Die Aufwendungen zur Deckung des **Ersatzbedarfs** an Verbrauchsinventar (z.B. Geschirr), Spiel- und Beschäftigungsmaterial trägt der Träger. Sie sind Bestandteil der Betriebskosten der Einrichtung (ausgenommen die Aufwendungen für die in § 5 Nr. 2 genannten Ausstattung).

Die notwendige **Ersatzbeschaffung** der Möblierung erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung durch die politische Gemeinde.

§ 4 Betriebskosten, Rücklagen

1. Betriebskosten

- a) Der Träger finanziert die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) durch Zuschüsse nach dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG und AVBayKiBiG), durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der politischen Gemeinde.
- b) Die politische Gemeinde wird die Abschläge auf die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG in vierteljährlichen Raten gleichzeitig mit dem staatlichen Zuschuss an den Träger gemäß § 22 (2) AVBayKiBiG überweisen und die Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz (Bundesmittel) auszahlen.
- c) Zur Liquiditätserhaltung anlässlich der Zahlung von Arbeitnehmervergütungen zieht die politische Gemeinde bei nachgewiesenem Bedarf die Abschlagszahlung vor.
- d) Gemäß Art. 21 Abs. (5) Satz 6 BayKiBiG leistet die politische Gemeinde im Rahmen der kindbezogenen Förderung den Gewichtungsfaktor 2 bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, wenn ein betreutes Kind außerhalb der Krippe das dritte Lebensjahr vollendet.
- e) Die politische Gemeinde gewährt dem Träger neben seinem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG und zu den nicht durch Zuschüsse nach Art. 21 BayKiBiG, die Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz (Bundesmittel) und den Elternbeiträgen gedeckten Betriebskosten zusätzlich den ungedeckten Betriebsaufwand als ergänzenden Zuschuss.

Der ergänzende Zuschuss ist wie folgt gestaffelt:

- 2021 bis zu einem Höchstbetrag von 80.000 €
- 2022 bis zu einem Höchstbetrag von 65.000 €
- ab 2023 bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 50.000 €

Für den Fall, dass die festgesetzten Höchstbeträge des ergänzenden Zuschusses zur vollständigen Deckung des ungedeckten Betriebsaufwands eines Jahres nicht ausreichen sollten, kann der Träger einen weitergehenden Antrag an die politische Gemeinde stellen.

- f) **Betriebskosten** sind Ausgaben für den laufenden Betrieb gemäß dem **Kontenrahmen in der Anlage 5** (Grundlage für Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung). Der Haushaltsplan geht der politischen Gemeinde vor der Genehmigung durch den Kirchenvorstand zur Kenntnisnahme zu. Über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan informiert der Träger die politische Gemeinde rechtzeitig. Sie fließen in die Jahresrechnung ein.

- Für die Bereiche Elternbeirat, zweckgebundene Spenden und Frischkochküche werden eigene Kostenstellen eingerichtet, die nicht in die Berechnung des Betriebskostendefizits mit einfließen.
- Die Anstellung einer Leitung vor Betriebsbeginn der KITA – 3 Monate mit voraussichtlich 40 Wochenstunden gemäß Tarif - gehört mit zu den Betriebskosten im ersten Betriebsjahr.
- In den ungedeckten Betriebsaufwand fließen auch die Kosten für eine/n SPS 1 oder 2 Praktikant*in bzw. SEJ Praktikant*in.
- Zur Gewährleistung einer guten pädagogischen Qualität in der Einrichtung wird von beiden Vertragsparteien im Jahresdurchschnitt die Einhaltung des empfohlenen Anstellungsschlüssels von 1:10 angestrebt (Grundlage ist § 17 (1) AVBayKiBiG). Der Anstellungsschlüssel darf im Jahresdurchschnitt **1:8,5** nicht unterschreiten.
- Der entstehende Verwaltungsaufwand wird als Verwaltungsstellenumlage von 1,50 Euro pro Kind pro Monat den Betriebskosten zugerechnet.

2. Rücklagen

Mögliche Überschüsse fließen in eine allgemeine Rücklage, die bis zu einem Betrag von 50.000 Euro für den ungedeckten Betriebsaufwand in Folgejahren verwendet wird. Diese Regelung wird nach Ablauf von 3 Betriebsjahren einer gesonderten Betrachtung unterzogen.

§ 5 Frischkochküche

Das pädagogische Konzept des Trägers sieht eine Vollverpflegung der Betreuungskinder über eine Frischkochküche in der Einrichtung vor. Die politische Gemeinde trägt hierzu die Kosten für die erstmalige Einrichtung mit kompletter, für den Zweck notwendiger Ausstattung der Küche. In Bezug auf den laufenden Unterhalt der Frischkochküche wird Folgendes vereinbart:

1. Nach vollständiger Ersteinrichtung und -ausstattung der Frischkochküche durch die politische Gemeinde wird eine Inventarliste gefertigt, in welcher sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie die Elektrogeräte der Küche erfasst werden. In der Inventarliste werden die Gegenstände und Geräte besonders gekennzeichnet, welche ausschließlich für den Betrieb der Frischkochküche erforderlich sind. Diese Ausstattungsgegenstände und Geräte erhalten auch physisch eine geeignete Kennzeichnung (Klebeetikett oder dergleichen) mit passender Bezeichnung und Nummerierung.
2. Sämtliche Kosten für anfallende Reparaturen sowie notwendige Ersatzbeschaffungen der gem. Nr. 1 gekennzeichneten Inventargegenständen und Geräten trägt der Träger der Einrichtung. Hierzu zählen auch die Kosten für die regelmäßige Leerung und Unterhaltsreinigung des Fettabscheiders sowie gesetzl. Prüfungen der Elektrogeräte. Dies wird vom Träger in der Kalkulation des Essensgeldes berücksichtigt.
3. In die Kostenaufstellung (Haushaltsplan) des Trägers wird eine Kostenstelle „Frischkochküche“ aufgenommen. Auf diese Kostenstelle werden alle Einnahmen (Essensgeld, Spenden etc.) und Ausgaben (Einkauf Lebensmittel und dergleichen, Kosten Wirtschaftspersonal etc.) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Frischkochküche gebucht. Die Kostenstelle „Frischkochküche“ fließt nicht in die Berechnung des ungedeckten Betriebsaufwands der Einrichtung ein. Vergleichbare Kosten, welche auch der politischen Gemeinde in ihren Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit der reinen Essensausgabe entstehen, sind davon ausgenommen (Personalkosten Essensausgabehilfe im Umfang von 10 Std./Woche).

4. Der jährliche Überschuss der Kostenstelle „Frischkochküche“ wird vom Träger auf eine zweckgebundene Rücklage „Frischkochküche“ gestellt. Aus dieser Rücklage sind die Kosten gemäß Nr.2 zu decken.

§ 6 Schlichtung

Begutachtende Stelle bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag ist der Evangelische KITA-Verband Bayern e. V. und die Fachaufsicht des Landratsamtes Miltenberg.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt ~~am 01. Mai 2021~~ mit Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine gemeinsame Evaluation findet nach 3 Betriebsjahren statt.
3. Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Schluss des Betriebsjahres der KITA (31.8.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gelöst werden.
4. Sollten durch die Kündigung dieses Vertrages durch die politische Gemeinde dem Träger Kosten verursacht werden, werden dieses unabhängig von der Finanzierungsregelung nach § 4 durch die politische Gemeinde zu 100 % bezuschusst. Dies betrifft insbesondere die Folgen betriebsbedingter Kündigungen.
5. Dieser Vertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) für beide Vertragspartner, wenn einer der Vertragspartner nach zweimaligem Abmahnen seine Pflichten nicht erfüllt.
 - b) für den Betriebsträger der Einrichtung, wenn dieser nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb zu finanzieren oder pädagogisches Personal mit dem nach BayKiBiG (Art. 10) und AVBayKiBiG (§16 und §17) vorgeschriebenen Anstellungsschlüssel und mit ausreichender fachlicher Qualifikation anzustellen.

Eine vorübergehende Schließung oder eine Einschränkung der KITA beendet das Vertragsverhältnis nicht. Dieses wird gelöst, wenn die KITA nicht wieder in Betrieb genommen werden kann.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Vertragsänderungen

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.

§ 9 Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages sowie dessen Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsicht im Landratsamt Miltenberg sowie der Genehmigung der Kirchenaufsicht.

ENTWURF

Für die politische Gemeinde:

Erlenbach a.Main, den _____ 2021

Für den Träger:

Erlenbach a.Main, den _____ 2021

Michael Berninger
Erster Bürgermeister
Stadt Erlenbach a.Main

Dr. Gregor Kreile
Pfarrer
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erlenbach a.Main